

Sozialbehörde Wetzikon

Beschluss	vom 23. Februar 2021
Akten-Nummer	13.04
Betrifft	Vernehmlassung Kinder- und Jugendheimverordnung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. November 2020 übermittelte die Regierungsratspräsidentin Dr. Silvia Steiner den Städten und Gemeinden des Kantons Zürich und anderen AdressatInnen den Entwurf für eine neue Kinder- und Jugendheimverordnung mit dem Ersuchen um Vernehmlassung. Die Sichtung der komplexen Vorlage zeigt, was im Wesentlichen geplant ist. Die Vernehmlassungsfrist bis am 28. Februar 2021 ist dabei eher knapp bemessen.

Erwägungen

Angesichts der erwähnten knappen Frist hat sich eine Arbeitsgruppe der Sozialkonferenz Kanton Zürich umgehend an die Arbeit gemacht und sich bereits am 12. Januar 2021 mit einem ersten Schreiben an die Regierungsratspräsidentin Dr. Silvia Steiner gewandt. Schliesslich folgte am 29. Januar 2021 eine sehr umfassende Vernehmlassungsantwort, welche in Tabellenform pro Gesetzesartikel verfasst ist. Im Begleitschreiben wird noch auf spezifische Thematiken hingewiesen, worin die Sozialkonferenz u.a. zu folgenden Schlüssen kommt:

- Es fehlt eine Gesamtplanung bezüglich Nachvollziehbarkeit der Kosten und Kostenentwicklung,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kostenträgern für Leistungen nach KJG sind ungeklärt,
- Schulheime haben künftig zwei Bewilligungs- und Aufsichtsstellen, und
- die Zuständigkeit bei der Sicherstellung finanzieller Belange des Kindes/Jugendlichen ist nicht klar geregelt.

Die Sozialbehörde unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Sozialkonferenz in allen Punkten, wird dies in ihrer Antwort bekräftigen und folgende Ergänzungen anbringen:

- Die Höhe des geplanten Beitrages von Fr. 105.00 pro EinwohnerIn irritiert. Aus eigenen Erhebungen dazu resultiert für Wetzikon, mit seinen rund 25'000 EinwohnerInnen, überschlagsmässig eine ungefähre Kostensteigerung gegenüber der Jahresrechnung 2020 von mehr als einer viertel Million Franken. Dies scheint dem finanziellen Ziel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJG, dass der Kostenteiler (60 % Gemeinden / 40 % Kanton) insgesamt zu einer finanziellen Entlastung, vor allem von stark belasteten Gemeinden führen wird, zu widersprechen. Ferner ist die Sozialbehörde ebenfalls besorgt darüber, dass Abgrenzungsfragen im Rahmen der Subsidiarität zu anderen Kostenträgern (Invalidenversicherung, Opferhilfe und Justiz) nicht geregelt sind, was zu weiteren, noch höheren Kosten für die Gemeinden führen könnte.
- Das KJG sieht bei Platzierungen in Kinder-, Jugend-, Schulheime und in Pflegefamilien weiterhin von den Unterhaltspflichtigen einen sogenannten Verpflegungsbeitrag vor (§ 19 KJG). Zudem bleiben die Nebenkosten bei Platzierungen wie heute von den Unterhaltspflichtigen geschuldet und bei Bedürftigkeit müssen solche Auslagen als wirtschaftliche Hilfe von der zuständigen Stelle beschlossen und

finanziert werden. Dies entspricht ebenfalls nicht der geplanten, versprochenen Vereinfachung. Die Sozialbehörde hätte sich da einfachere Lösungen gewünscht, d. h. dass die entsprechenden Auslagen bei Bedürftigkeit einfach erlassen werden. Ferner ist die Sozialbehörde davon ausgegangen, dass bei zahlungsfähigen, aber nicht „zahlungswilligen“ Eltern, die Elternbeitragsberechnung in dem bekannt aufwändigen Verfahren (Betreibung bis Gang vor den Friedensrichter) nicht mehr bei der sozialhilferechtlich zuständigen Stelle zu erfolgen hat. Auch hier hätten wir eine Lösung seitens des KJG gewünscht.

Die Sozialbehörde Wetzikon lehnt die Vorlage insbesondere wegen unklarer Kostenfolgen in der aktuellen Form ab. Sie unterstützt aber den Vorschlag der Sozialkonferenz und würde bei einem Set von Referenzgemeinden mitmachen, welches die Nettokosten zulasten der Gemeinden für die ergänzenden Hilfen der Jahre 2019 und 2020 genauer erfasst.

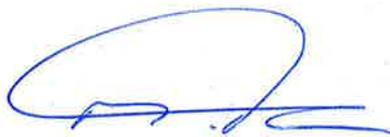
Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialbehörde wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich im Sinne der obigen Erwägungen ein Vernehmlassungsschreiben einreichen. Sie lehnt die Vorlage in der jetzigen Form ab, unterstützt dabei die Verlautbarungen und Wortlaut der Vernehmlassungsantwort der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 29. Januar 2021.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses: Dieser Beschluss ist öffentlich.

Sozialbehörde Wetzikon



Remo Vogel
Präsident



Michael Tschalèr
Sozialsekretär

Mitteilung an:

- Mitglieder der Sozialbehörde

versandt:

tscmic